

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1, Nr. 6 BauGB und § 5 und 6 BauNVO)



Dorfgebiet



Mischgebiet

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 19 BauNVO)

z. B. **Z III**

Zahl der Vollgeschosse

z. B. **GRZ 0,8**

Grundflächenzahl

## 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)



Baulinie



Baugrenze

## 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche (Strassenverkehrsraum)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fuss - und Radwege / Verkehrsberuhigter Bereich - Dorfmitte

## 5. Versorgungsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)



Trafostation

## 6. Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)



Hauptabwasserleitung

## 7. Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen ( **Ö** = öffentlich, **P** = privat)

## 8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Überschwemmungsgebiet

## 9. Flächen für Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

## 10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (einschließlich geschützte Biotope)

## 11. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

## 12. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung oder von Bereichen mit unterschiedlichem Maß der baul. Nutzung

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 1.1 DORFGEBIET - MD

##### 1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen

Dorfgebiet , gem. § 5 BauNVO,  
siehe Plan

gem. § 5 Abs. 2 BauNVO:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

##### 1.1.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

- Tankstellen, die im § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die im § 5 Abs. 3 BauNVO bezeichnete Ausnahme

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 1.2 MISCHGEBIET 1 - MI 1

##### 1.2.1 Zulässige Arten von Nutzungen

Mischgebiet , gem. § 6 BauNVO,  
siehe Plan

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

##### 1.2.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, ausgeschlossen,

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 1.3 MISCHGEBIET 2 - MI 2

Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO,  
siehe Plan

#### 1.3.1 Zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

#### 1.3.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, ausgeschlossen,

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan  
hier: 0,4 - 0,8 im gesamten Planungsgebiet

#### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

### 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

gem. § 22 BauNVO

siehe Plan,

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Gebäude sowohl unter Einhaltung als auch mit Unterschreitung der einzuhaltenden Grenzabstände errichtet werden. Eine ein- oder beidseitige Grenzbebauung ist ebenfalls zulässig.

Es sind Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: Baulinien gem. § 23 Abs. 2 BauNVO  
Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

### 5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFARTEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Nebenanlagen:

gem. § 14 BauNVO wird festgesetzt, dass:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme der Teile der Baugebiete, die innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. In den Teilen der Baugebiete, die innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO generell unzulässig.

Stellplätze und Garagen:

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass:

- Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.
- Ausnahmsweise sind Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Flächen

zulässig, wenn sie eine direkte Verbindung zum Hauptbaukörper aufweisen und im seitlichen Grenzabstand bis zur maximalen Bautiefe stehen bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bereits bestanden oder anstelle einer bestehenden Garage oder eines bestehenden Carports errichtet werden.

- Stellplätze und Zufahrten grundsätzlich im gesamten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

**6. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRS-  
FLÄCHEN BESONDERER  
ZWECKBESTIMMUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,  
Verkehrsflächen:  
hier: alle vorhandenen Straßen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
hier: Dorfmitte, verkehrsberuhigter Bereich  
hier: Fuß- und Radwege: Die separaten Fuß- und Radwege innerhalb des Planungsgebietes werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

**7. VERSORGUNGSFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Trafostation

**8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGS-  
ANLAGEN UND -LEITUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Das Planungsgebiet wird über bestehende Anlagen und Leitungen versorgt. Bei geplanten Baumaßnahmen ist im Vorfeld die genaue Lage mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzuklären.

**9. GRÜNFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Private (Hausgärten) und öffentliche Grünflächen

**10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

siehe Plan,  
Landwirtschaftliche Nebengebäude sind innerhalb dieser Flächen zulässig.

**11. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,  
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON  
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

siehe Plan,

M1: Der Gewässerrandstreifen des Rohrbachs ist gem. den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes naturnah zu bewirtschaften. Der in diesem Bereich vorhandene Gehölzsaum ist zu erhalten.

M2: Die vorhandenen Biotoptypen im Bereich des Gewässerrandstreifens des Alsbaches sowie der bachbegleitende Gehölzsaum sind zu erhalten.

**12. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN  
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BIN-  
DUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

P1: Im östlichen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche sind die drei Lindenbäume auf Dauer zu erhalten.

P2: Im westlichen Teilbereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind vorhandene Gehölze mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm, in 1m Höhe gemessen, zu erhalten.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 LBO

<b>GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fenster müssen in stehendem Format (Höhe größer als Breite) ausgeführt werden</li><li>• Es sind nur Dächer mit einer Neigung von mehr als 30° zulässig.</li><li>• Als Dachaufbauten sind Schlepp-, Satteldach- und Walmdachaufbauten zulässig. Die Einzelgauben müssen stehende Fensterformate aufweisen, die nicht größer sein dürfen als die Fensteröffnungen der Fassade. Der Abstand zwischen Gaube und Ortsgang soll mindestens 1,50 m, die Abstände zwischen den Gauben mindestens 1,0 m betragen. Die Gliederung der Fassade ist bei der Anordnung der Gauben zu berücksichtigen.</li></ul>
<b>GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHE VOR DER BAUGRENZE</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind die Flächen gärtnerisch anzulegen, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Terrasse oder Lagerfläche benötigt werden.</li></ul>
<b>GESTALTUNG DER WERBEANLAGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen, für die dort untergebrachten Firmen zulässig.</li><li>• Werbeanlagen dürfen eine Breite von 2/3 der Hausbreite und zusammengenommen eine Höhe von 1/10 Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Gehwegfläche in der Mitte des Gehweges, nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. 2,5 qm pro Fassadenfläche betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen und flächig an der Fassade zu befestigen. Ausnahme sind kunsthandwerklich hergestellte Reklameschilder. Diese können fahnenartig an der Fassade befestigt werden.</li><li>• Geschützte und markenübliche Warenzeichen und Signs müssen ebenfalls dem Maßstab der Fassade entsprechen.</li></ul>

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 6 UND 6 A BAUGB

<b>SCHUTZFLÄCHE NACH DEM SAARLÄNDISCHEN WASSERGESETZ</b> gem. § 58 Abs. 4 SWG	hier: Schutzstreifen von 10 m Breite, gemessen ab Uferlinie. Der Schutzstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten und naturnah zu bewirtschaften.
<b>GESCHÜTZTE BIOTOPE</b> gem. § 22 SNG	siehe Plan, hier: Rohrbach westlich von Berschweiler bis in Ortslage. Naturnaher Bach mit Erlen-Weiden-Saum (Störung durch Gärten); außerhalb NSG! Biotop-Nr. 65080023: Alsbach südlich von Berschweiler. Naturnaher, mäandrierender Bachlauf mit Erlen-Weidensaum und Bachotrich (streckenweise Eutrophierungszeiger); in der Aue großflächige mesotrophe Hochstaudenfluren und seggen- und binsenreiche Nasswiesen
<b>DENKMÄLER</b> gem. § 2 Abs. 1 SDSchG	siehe Plan, hier: Ensemble 'Im Mitteldorf' bestehend aus: - Zehntscheune (1730); Im Engstereck 2 - Bauernhaus (1844); Im Mitteldorf 4 - Bauernhaus (1832); Im Mitteldorf 6 - Bauernhaus (1851); Im Mitteldorf 8
<b>ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET</b> gem. § 80 SWG	siehe Plan, hier: Überschwemmungsgebiet des Alsbaches (festgesetzt mit Verordnung vom 09.04.2002). Die Errichtung von Bauwerken ist nicht zulässig.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan
--	------------

## HINWEISE

<b>ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETSVERORDNUNG</b>	<b>DENKMALSCHUTZ</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bestimmungen der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 09.04.2002 über die förmliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am 'Alsbach', insbesondere § 3 Verbote, genehmigungspflichtige Tatbestände, sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu beachten.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzes, insbesondere die Anzeigepflicht bei Bodentfunden, § 12 SDSchG, wird besonders hingewiesen.</li></ul>
<b>WASSERHAUSHALTSGESETZ</b>	<b>MUNITIONSFUNDE</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf die Verpflichtung zur Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Saarländischen Wassergesetzes, insbesondere innerhalb der an Rohrbach und Alsbach einzuhaltenden Gewässerstreifen, wird besonders hingewiesen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nach Auskunft des Landeskriminalamtes, Dezernat 36, ist im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit Fundmunition zu rechnen. Dennoch wird empfohlen, Bauarbeiten mit der nötigen Vorsicht durchzuführen.</li></ul>

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3318)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-

zeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2006 (BGBl. I S. 1746)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September

- 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juni 1999 (BGBl. I S. 1554) durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 geändert (BGBl. I S. 3738)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3166)

**Land**

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.01.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 728)
- Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1602 vom 09. September 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1694, berichtigt S. 1730)

- Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNZG), vom 01. Juni 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) letztmals durch Gesetz vom 05. April 2006 geändert (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) - Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

- Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortsmitte Berschweiler" im Gemeindebezirk Berschweiler (§ 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss sowie der Umstand, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, wurde am 12.12.2006 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.



**Beteiligungsverfahren**

- Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes "Ortsmitte Berschweiler" gebilligt und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können am 22.06.2007 durch die Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, haben in der Zeit vom 02.07.2007 bis einschließlich 02.08.2007 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden

wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 27.06.2007 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

**Satzungsbeschluss**

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2007 geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2007 den Bebauungsplan "Ortsmitte Berschweiler" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

**Ausfertigung**

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausfertigt.



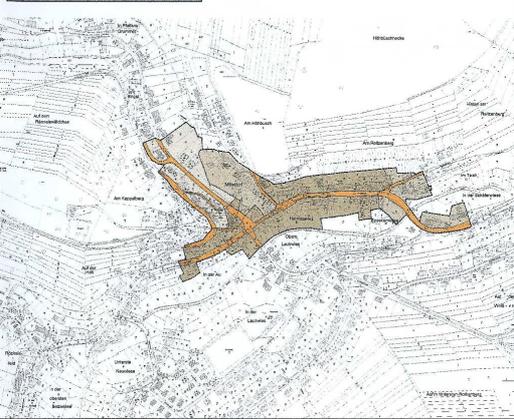
**Bekanntmachung**

- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden gem. § 10 BauGB am 11.09.2007 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Ortsmitte Berschweiler" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



**- LAGE DES PLANGEBIETES -**



MASZSTAB 1 : 1000	PROJEKTBEZEICHNUNG MAR-BP-BERSCH-6-070	PLANGROSSE DIN A 0
PLANNUMMER MAR-BP-BERSCH-1	BEARBEITUNGSSTAND SATZUNGSBESCHLUSS 05.09.2007	BEARBEITUNG DIPL.-GEOR. THOMAS EISENHUT DIPL.-ING. WOLFGANG BECKER

**GEMEINDE MARPINGEN - GEMEINDEBEZIRK BERSCHWEILER  
BEBAUUNGSPLAN  
"ORTSMITTE BERSCHWEILER"  
- SATZUNG -**